

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
„Südlicher Teilabschnitt Lochweg“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) i.V.m. § 23 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) hat die Gemeindevertretung der Stadt Kitzingen folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Schwarzacher Straße Ost“, i.d.F. der 4. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

Im Norden: Durch die bestehenden Gewerbeflächen des mittleren Lochwegs

Im Osten: durch die Staatsstraße 2271

Im Süden: durch die Nordtangente

Im Westen: durch einen Landwirtschaftsweg bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

5271 (Teilfläche), 5273/1, 5273/2, 5275, 5275/1, 5275/2, 5275/5, 5275/6, 6787/3, 6789 (Teilfläche), 6789/1, 6789/3, 6789/4, 6789/5, 6789/6, 6789/7, 6790, 6808/1, 6808/2, 6808/3, 6808/4

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 02.04.2015 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Kitzingen, den2015

Siegfried Müller
Oberbürgermeister